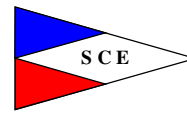


Nutzungsordnung für Clubgelände



Grundlagen: §§ 3 und 6 der Satzung des SCE

1. Jedes Mitglied (auch Probemitglied) ist berechtigt, das Clubgelände und die Anlagen des Clubs zur Betreibung des Segelsports und zu sonstigen satzungsgemässen Zwecken zu nutzen.
2. Nichtmitgliedern ist das Betreten und die Nutzung des Geländes und der Anlagen nur gestattet wenn sie

- a) Gäste des Clubs sind

Beanspruchen diese Gäste einen Liegeplatz oder Stellplatz so gilt folgende Regelung: Regatta-Teilnehmern werden für die Dauer der Veranstaltung geeignete Liege- oder Stellplätze vom Vorstand angewiesen.

Wanderfahrern werden für die Dauer ihres Aufenthalts Liegeplätze vom Vorstand angewiesen. (siehe Nutzungsplan Clubgelände)

Dauergäste unterliegen den Bestimmungen des Gastrechts des SCE.

- b) Gäste eines Clubmitglieds sind

Die Gäste dürfen sich nur auf dem Clubgelände aufhalten, solange ihr Gastgeber selbst anwesend ist. Liegeplätze für Boote und Stellplätze für Wohnwagen und Zelte können nur vom Vorstand vergeben werden.

3. Für die Nutzung des Geländes und der Anlagen hat der Vorstand folgende Richtlinien erlassen:

- a) Das Clubgelände und die Anlagen sind stets pfleglich zu behandeln. Sauberkeit ist oberstes Gebot.

Alle Anwesende haben sich so zu verhalten, dass weder andere Mitglieder noch Nachbarn gestört werden. Jeglicher Lärm ist zu vermeiden.

Rasenmähen ist von 12.00 – 15.00 Uhr und sonntags ganztägig verboten!

- b) Ohne Genehmigung des Vorstandes dürfen auf dem Clubgelände keine Baumassnahmen vorgenommen werden. Das Hochstellen von Wohnwagen, Uferbefestigungen, Treppen, Zäune und Steganlagen jeder Art gelten als Baumassnahme.

Sind für beabsichtigte Massnahmen behördliche Genehmigungen erforderlich, so muss das betreffende Clubmitglied für die Antragstellung und Befolgung sorgen.

Der Vorstand übernimmt für die ordnungsgemässe Einhaltung der behördlichen Bestimmungen und Auflagen keine Haftung.

- c) Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen ist nur auf den Wegen mit Schrittgeschwindigkeit gestattet. Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Rasenflächen gestattet. Bei Regen kann das Parken auf den Rasenflächen eingeschränkt oder ganz verboten werden.
 - d) Feste Wohnwagen-Stellplätze werden vom Vorstand für die Dauer eines Jahres an aktive Mitglieder gegen Zahlung einer Pacht vergeben. Die Nutzungsdauer verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr wenn der Vorstand die Vergabe nicht bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres widerruft.
 - e) Für Bootsliegeplätze gilt der Absatz d) entsprechend, jedoch nur für Boote, die in der Bootskartei des SCE registriert sind. Die Pacht für Bootsliegeplätze richtet sich nach der aktuellen Beitragsordnung.
 - f) Das Ableiten von Abwasser, Fäkalien oder Chemikalien in den See oder auf das Grundstück ist strengstens untersagt! (Behördliche Auflagen) Abfälle sind nur in die bereitstehende Mülltonne zu entsorgen, besser noch nach Hause mitzunehmen! Alle Abwässer, Fäkalien und tragbare Toiletten sind nur über das vorhandene Abwassersystem bzw. über die hierfür vorgesehene Entleerungsstelle in der Werkstatt des Clubhauses zu entsorgen. Tragbare Toiletten dürfen keine chemischen Zusätze enthalten.
 - g) Hunde sind stets an der Leine zu führen. Hundekot ist umgehend zu beseitigen! Das Baden von Hunden im See ist behördlich untersagt!
 - h) Alle technischen Anlagen, insbesondere der Kran, dürfen nur von Mitgliedern bedient werden, die ausdrücklich vom Vorstand ermächtigt sind. Die Namen dieser Mitglieder sind im Schaukasten bekanntgemacht. Unbefugte haften für Schäden jeglicher Art!
 - i) Für die Nutzung der Motorboote des SCE gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Nutzung für private Zwecke ist nicht gestattet! Die Verordnung der Gemeinde Eich über das Befahren des Eicher Sees ist zu beachten.
4. Beschädigungen oder Störungen an Anlagen des Clubs sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied zu melden, das dann für die Behebung sorgt. Eigenmächtige Massnahmen sind zu unterlassen.
 5. Die Mitglieder und Gäste nutzen das Clubgelände auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung aus der Nutzung des Geländes und der Anlagen ist, soweit dies gesetzlich möglich ist, ausgeschlossen.

Letzte Änderung gemäß Vorstandsbeschluss vom 18.12.2004